

Berufsfeuerwehr

Zeitschrift des Verbandes Deutscher Berufsfeuerwehrmänner

Nummer 38

Berlin, den 19. September 1931

23. Jahrgang

ADB.-Bundesauschussfizierung und neue Kürzungsmaßnahmen

Der Bundesauschuss des Allgemeinen Deutschen Beamtendebundes war am 9. September 1931 im Sitzungssaal des Bundes der technischen Angestellten und Beamten zusammengetreten. Die nachstehende Entscheidung wurde einstimmig angenommen:

Aufs neue beabsichtigen die Regierungen, Fehlbeträge in den öffentlichen Haushalten durch Kürzungsmaßnahmen bei den Beamtenbezügen zu decken. — Nachdem innerhalb eines Jahres die Gehälter und Pensionen dreimal herabgesetzt wurden, nachdem die Reisefreien, die Logegehälter, die Umzugsfollensentwürdigungen usw. gestürzt, die Fonds für Notstandsbeihilfen und demgemäß die Unterstützungen an notleidende Beamte erheblich verringert wurden, nachdem darüber hinaus in verschiedenen Ländern die Bezüge der Staats- und Gemeindebeamten erheblichen zusätzlichen Kürzungen unterworfen wurden, hat das Reich durch die Notverordnung vom 21. August die Forderung geschaffen für eine völlig willkürliche, gänzliche Rechte und Gebote widersprechende Besoldungspolitik gegenüber den Länder- und Gemeindebeamten. — In Durchführung dieser Verordnung sind außerordentlich umfangreiche Abbaumaßnahmen getrieben. Man will die Bezüge der Pensionäre und Hinterbliebenen einer erneuten starken und national gefährlichen Kürzung unterwerfen, man will den aktiven Beamten durch Verlängerung der Aufständenszeiten einen Teil ihrer geistlich-jährlichen Bezüge vorenthalten, man will die Bezüge der Diakone und Kantoren weiter verschlechtern und die planmäßige Anstellung stark hinauschieben, man will durch Einstellungs- und Beförderungshetze, durch Stellenverdrängung, Streichung und Kürzung von Funktionszulagen, durch Herabsetzungen insbesondere bei den Gemeindebeamten eine weitere allgemeine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage dieser Beamten herbeiführen. — Der Bundesauschuss protestiert gegen diese Absichten, die die Rechtsgrundlagen des Beamtenverhältnisses völlig umstoßen, auf das nachdrücklich und bringt zum Ausdruck, daß mit derartigen Maßnahmen Reich, Länder und Gemeinden den Boden der ihnen gegenüber der Beamtenschaft obliegenden Fürsorgepflicht verlassen und zu einer Politik der Willkür übergehen, die in schroffem Widerspruch zu dem von der Beamtenschaft verlangten Staatsbewußtsein, zu der Diensttreue und der Hingabe an ihre Aufgaben steht. Die Kürzung der Beamtensubventionen, die nach den Erfordernissen der Vergangenheit nur die Einleitung zu einem allgemeinen Angriff auf die Löhne und Gehälter auch in der Privatwirtschaft darstellt und die daher in ihrer Folgewirkung zu einer weiteren Einschränkung des gesamten Wirtschaftsprozesses führen muß, stellt jedoch, wie die bisherigen Mißerfolge beweisen, kein Mittel zur Überwindung der Wirtschaftskrise dar. Sie ist vielmehr nach dem Willen der Reichspolitik einseitig beeinflussenden großkapitalistischen Kreise lediglich eine Maßnahme, um die wirtschaftlichen und finanziellen Opfer der Krise ausschließlich auf die breiten Massen abzuwälzen. Diese Politik wird von den Führern der Industrie und der Großwirtschaft verfolgt, die selbst über Hunderttausende an Einkommen, Anteilen und sonstigen Reizen verfügen, von denselben Wirtschaftsführern, die durch Spekulationspositionen und planlose Wirtschaft erheblich zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit und zu den bereits eingetretenen und noch drohenden Verlusten an deutschem Volkvermögen beigetragen haben. Diese Politik wird vertreten von den Ragnierern der zahllosen, von der öffentlichen Hand gewährten Subventionen und durchgeführten Stützungsaktionen, bei den Ragnierern der übertriebenen hohen Röhre, die dem Volke das Brot und andere Lebensmittel verteuern. — Während Millionen Volksgenossen ohne Erwerb und Einkommen sind, und während die noch in Brot und Brot Lebenden fortgesetzt in ihrem Lebensstandard herabgestürzt werden, wird nicht nur durch die unheimliche Jökpolitik zugunsten einer weniger Großgüter der Lebensspanne des Volkes künstlich begrenzt; man läßt auch in der Industriewirtschaft die Kartelle unberührt, die durch ihr monopolistisches Preisbild die Verteilung der Wirtschaft bestimmen. Auf herrschaftlichem Gebiete wird nach wie vor eine Politik der Zerschlagung großer Vermögen und Erbschaften sowie des Zugzwangsverbrauchs betrieben. Die Mißwirtschaften, die an vielen Stellen begangen werden, bleiben unangestrichelt. Die Großpensionen werden selbst beim Vorhandensein hoher und höherer Privateinkommen weiter gezahlt. Angesichts dieser Situation muß nicht nur die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit, sondern auch die moralische Verurteilung neuer Belastungen für die Beamtenschaft und die übrige Arbeitnehmerschaft betrauert werden. Der Bundesauschuss erklärt in letzter Stunde seine warnende Stimme und fordert die Regierung zu einer Umkehr auf diesem Wege auf. Er lehnt im Namen aller

freigewerkschaftlichen Beamtensorganisationen die Verantwortung für die verheerenden Folgen ab, die eine Fortsetzung dieser Politik haben muß.

Den Bericht über den Stand von „Besoldungs- und Pensionskürzung“ erstattete der Reichstagsabgeordnete, Kollege Dr. Dölter. Er führte u. a. aus:

Um unsere Interessen zur Geltung zu bringen, haben wir uns in Verhandlungen eingeschaltet, die die sozialdemokratische Reichstagsfraktion führte. Dem Verhandlungsgeschehen und der zähen Energie der Verhandler der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion ist es gelungen, gewisse Zugeständnisse auf dem Gebiet der sozialen Fürsorge herauszuholen, die auf den Gesamtbetrag von 65 Millionen Mark geschätzt werden können. Ein Erfolg in der Beseitigung der Kürzung des Kinderzuschlages konnte jedoch nicht erreicht werden. Die Urheber dieser Maßnahme und die Widersacher gegen ihre Beseitigung sitzen aber weniger im Reichsfinanzministerium, als im Reichsarbeitsministerium. Das ergibt sich aus einem Vortrag des Reichsarbeitsministers Dr. Stägerwald über die Notverordnung vom 5. Juni, in dem er den Vorwurf zurückweist, daß die Kürzung des Zuschlages für das erste Kind unsozial sei. Es gäbe kein anderes Land der Welt, das so mechanisch die Kinderzulage durchgeführt hat wie Deutschland. Mit bevölkerungspolitischen Gesichtspunkten hätten die gegenwärtigen Kinderzulagen an die Beamten nichts zu tun. Generelle Kinderzulagen an die Beamten wären nur begründet, wenn diese sehr viel geringere Einkommen bezögen als der übrige Teil des deutschen Volkes. Das sei aber nicht der Fall. In der Kürzung des Kinderzuschlages und der dadurch bedingten prozentualen Steigerung der Gehaltskürzung in den unteren Besoldungsgruppen, darf aber auch eine Art Unfallversicherung für die höheren Beamten erblickt werden.

Wenn es dem Gesamtverband gelungen ist, trotz Notverordnung, trotz Widerstand der Regierung eine Milderung der Notverordnung gegenüber den Gemeindearbeitern zu erreichen, so müsse man sich fragen, warum die Beamtenschaft einen solchen Erfolg nicht buchen kann. Dazu sei festzustellen, daß dem Gesamtverband das Werk nur deshalb gelungen ist, weil er nicht nur eine große, machtvolle, schlagkräftige Organisation darstellt, sondern weil politische Kräfte sich für seine Aktion außerordentlich stark ins Zeug gelegt haben. Auf dem Besoldungsgebiet herrscht jedoch ebenso absolute Anarchie wie in der Beamtensbewegung auch. Ja der Reichskanzlei und im Reichsfinanzministerium hat man ganz offen und rücksichtslos erklärt, man habe kein Interesse an der Durchführung der Einheitlichkeit der Beamtensbesoldung. Man hat sich bemüht auf den Standpunkt gestellt: Schluß mit der Einheitlichkeit der Besoldung. Mögen die Länder und Gemeinden machen, was sie wollen. Es hätte auch keine Berechtigung, daß die Beamten in kleinen Ländern und kleinen Gemeinden mit den übrigen gleichgestellt würden.

Preußen ist jetzt in derselben Lage, wie jede r-befehige Gemeinde, der die Zuschüsse für die Wohlfahrtszwecklosen einfach gesperrt werden, wenn sie nicht das tut, was ihr vorgeschrieben wird. Die jetzt in Preußen geplanten Sparmaßnahmen werden im Einvernehmen mit der Reichsregierung festgelegt. Daraus folgt, daß auch das Reich dieselben Maßnahmen durchführen wird. Und nun zur Frage, ob es aus dieser für die Beamten trostlosen Lage überhaupt keinen Ausblick gibt. Für uns, die wir eine vernünftige Wirtschaftsordnung fordern, die jedem Lohn und Brot gewährt, muß anerkannt werden, daß die vorbereitete Pflichtrevision der Aktiengesellschaften eine Maßnahme ist, die wieder einen Teil unserer Forderungen zwangsläufig zu realisieren beginnt. Der Privatkapitalismus verfüge noch über wirtschaftliche und politische Kräfte, deren Stärke wir nicht unterschätzen dürfen. Dennoch befindet er sich schon in innerer Auflösung. Diesen Prozeß müssen

wir mit allen unseren Kräften fördern, auch wenn er Opfer und Rückschläge für uns als Arbeitnehmer bringt. Dieser Weg bietet den einzigen Ausweg aus der Katastrophe. Die Ausführungen Dr. Dölter wurden mit lebhaftem Beifall aufgenommen.

Wie verlautet, erstrecken sich die für uns wichtigsten Maßnahmen in Preußen darauf, daß die planmäßigen Beamten und Lehrpersonen, soweit sie aufsteigende Gehälter oder Gehälter mit Mindestgrundgehaltsföhen beziehen, diejenigen Bezüge zwei Jahre länger als in den geltenden Vorschriften erhalten, die sie im September 1931 bezogen haben; die Kinderbeihilfen für Pflanzkinder und Enkel ab 1. Oktober nicht mehr neu bewilligt werden und der Kinderzuschlag für über 16 bzw. 21 Jahre alte Kinder nur noch gegeben wird, wenn das eigene Einkommen des Kindes 30 Mk. monatlich nicht übersteigt; die Anrechnung von Verdienzeiten gemäß Nr. 99 und 100 der Besoldungsvorschriften (Preußisches Besoldungsblatt 1931, Seite 21) wesentlich eingeschränkt wird; für Stellenzulagen und Beförderungstellen eine Nachprüfung unter Anlegung strengsten Maßstabes erfolgt; Besörderungen bis auf weiteres nicht mehr stattfinden; das Beamtenverhältnis im Staat, in einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft des öffentlichen Rechts nur noch durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde begründet wird, in der die Worte „unter Berufung in das Beamtenverhältnis“ enthalten sind. Die tatsächliche

Übertragung einer mit obrigkeitlichen Funktionen versehenen Tätigkeit allein begründet die Beamteneigenschaft nicht.

Für die Gemeinden soll ein neues Besoldungsgesetz geschaffen werden, durch das das Gesetz vom 8. Juli 1920, § 43 des Preussischen Besoldungsgesetzes und Artikel VI des Gesetzes vom 24. März 1931 außer Kraft gesetzt werden. Die Aufsichtsbehörde soll Besoldungsregelungen, die den Anleiendungsgrundföhen nicht entsprechen, von sich aus ändern. Gegen die Festsetzung durch die Aufsichtsbehörde soll Beschwerde an das Landeschiedsgericht zulässig sein. Das Verwaltungsorgan der Gemeinde hat nachzuprüfen, ob die städtischen Gehaltsföhen den Anleiendungs-vorschriften entsprechen und erforderlichenfalls die Anpassung vorzunehmen, oder der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, daß Änderungen nicht notwendig sind. Die Aufsichtsbehörde hat dann zu prüfen, ob die Besoldungsregelung den Anpassungsvorschriften entspricht und über die getroffene Feststellung dem Minister zu berichten oder die Gehaltsföhen neu festzusetzen. Wo die Aufsichtsbehörde bereits ein Verlangen gestellt, oder die Beschlufbehörde bzw. das Schiedsgericht entschieden haben, sollen die Entscheidungen mit Wirkung vom 1. Oktober 1931 ab als Festsetzung gelten. Vor den Beschlufbehörden und dem Schiedsgericht schwebende Verfahren sollen als erledigt gelten, die Frist für die Anrufung des Schiedsgerichts mit dem Tage des Inkrafttretens der Verordnung beginnen.

Feuersicherheit und Feuerschutz im modernen Bauwesen

Wie so manche Großbrände der jüngsten Vergangenheit erinnern sei nur an jene des Münchener Glaspalastes und des holländischen Ausstellungspavillons zu Paris) deutlich gezeigt haben, wird den Fragen der Feuersicherheit im Bauwesen trotz aller erreichten Fortschritte noch immer nicht die gebührende Aufmerksamkeit geschenkt. So war es zweifelsohne ein begrüßenswerter Gedanke, am 1. September d. J. im Rahmen der Baumeffe der diesjährigen Leipziger Herbstmesse, die stets eine große Zahl von Baufachleuten aus aller Herren Länder vereint, eine Tagung über Fragen der Feuersicherheit im Bauwesen mit Vortragern namhafter Fachleute zu veranstalten.

Nach einer kurzen Begrüßung der etwa 200 Teilnehmer durch Branddirektor Voigt, Leipzig, und den Präsidenten der Baumeffe, Regierungsbaurat Steegemann, Leipzig, sprach zunächst Diplomingenieur E. Seidel, Leipzig, über die „Sicherheit von Holz gegen Feuersgefahr“. Zunächst ging der Vortragende kurz auf den Chemismus eines Brandes ein und definierte dann die Begriffe Entflammungspunkt, Brennpunkt und Entzündungspunkt. Bei ersterem können die aus dem Brandkörper entweichenden Gase angezündet werden, bei zweitem brennt der betreffende Körper selbst weiter, während er sich bei der Temperatur seines Entzündungspunktes von allein entzündet. Die Brandgefahr des Holzes wird im allgemeinen überschätzt; je dicker ein Holz, um so schwerer gerät es in Brand. Manche japanischen Holzarten sind überhaupt fast unverbrennlich. Ueberdies werden Holzbauten stets mit einem so großen Sicherheitskoeffizienten ausgeführt, daß auch die Splitter- oder Bruchgefahr nicht allzu groß ist, zumal die Anfangsbrandkruste das Holz vor einem weiteren Verbrennen eine gewisse Zeit zu schützen vermag.

Bei dem Feuerschutzmittel des Holzes muß man dauernde und periodische unterscheiden. Von den dauernden Mitteln sind besonders hervorzuheben mögliche Glattheit der Holzflächen und das Abrunden aller Ecken, die Umhüllung mit schlechten Wärmeleitern wie etwa Puz auf Drahtgewebe, Asbest, feuerhemmende Umkleidung mit Kacheln, Ausschüttung von Koks- oder Schlacke, Sand, Lehm usw. und vor allem die Imprägnierung des Holzes mit Feuerschutzmitteln, die entweder durch mehrmaliges und längeres Eintauchen oder auch durch die noch wirksamere Behandlung des Holzes mit den betreffenden Mitteln unter Druck in Kesseln erfolgt. Periodische Schutzmittel sind dagegen gewöhnliche Farb- oder auch Spezialanstriche, die ebenfalls von Zeit zu Zeit erneuert werden müssen. Die Wirkung all solcher Mittel wird allerdings z. T. wieder aufgehoben, wenn sich etwa tiefe Risse im Holz bilden, so daß die Flamme ungehindert Holzschichten erreichen kann. An Hand von Lichtbildern geht dann der Redner auf die ausreichende Schutzwirkung vieler solcher Feuerschutzmittel ein und fordert zum Schluß eine Normierung aller Prüfverfahren, um wirklich objektive Vergleiche über ihre Wirkungen ziehen zu können.

Es folgte nunmehr der Vortrag des Diplomingenieurs Klöppel, Berlin, über „Das Verhalten der Stahlbauten im Feuer“. Stahl kann zwar nicht brennen, ver-

ändert aber schon von etwa 600 Grad an seine Festigkeitseigenschaften in recht unerwünschtem Maße, um freilich dank seiner Elastizität nach der Abkühlung wieder seinen vorherigen Zustand anzunehmen. Wird daher Stahl durch Ummantelung seiner tragenden Teile mit schlechten Wärmeleitern vor Deformationsänderungen geschützt, so stellt er ein ganz vortreffliches Baumaterial dar, wie der Zustand von richtig ummantelten Stahlskelettbauten nach Bränden vielfach bewiesen hat. Der Münchener Glaspalast freilich war ein völlig ungehüteter Eisenbau, dessen unisolierte Träger naturgemäß in der Brandhitze ihre Gestalt ändern mußten und daher den Zusammenbruch herbeiführten. Von solchen unummantelten Stahlbauten sieht man heute fast völlig ab und umgibt auch an solchen Bauten, bei denen eine Feuerschutz sehr gering ist, das Stahlskelet wenigstens mit einem Betonmörtelbewurf u. dgl. Aber sogar völlig ungehütete Stahlskelette vermögen einem Feuer lange zu widerstehen, wenn gute und richtige Querschnittsformen der Träger gewählt worden sind. Von größter Wichtigkeit ist neben der Dicke der Ummantelungen auch deren Beschaffenheit (also z. B. aus Hohl- oder Vollsteinen, Kalk, Gips, Beton usw.). Auf Grund eines reichhaltigen Lichtbildmaterials geht der Vortragende näher auf die verschiedenen Prüfungsergebnisse unummantelter Stahlteile im Feuer ein. Ganz allgemein kann festgestellt werden, daß noch nie ein in feuersicherheitstechnischer Hinsicht vorschriftsmäßig ausgeführter Stahlskelettbau bei Bränden eingestürzt ist und somit der moderne Stahlskelettbau eine ganz vorzügliche Konstruktionsart darstellt.

Als dritter Redner ließ sich Ingenieur E. A. van Genderen-Stort, Den Haag, über „Das Verhalten unummantelter Stahlkonstruktionen im Feuer“ aus und brachte wertvolle Ergänzungen zu dem vorangegangenen Vortrag. In vielen Ländern durchgeführte Brandversuche haben sämtlich gezeigt, daß sachgemäß unummantelte Stahlkonstruktionen in Frage kommenden Feuerwirkungen den nötigen Widerstand bieten. Natursteine als Ummantelung bieten weniger Widerstand als künstliche Steine (etwa Ziegel, Terrakotta usw.). Gips bietet einer starken Erwärmung bis zu etwa 5 Stunden einen sehr kräftigen Widerstand, dann läßt aber seine Wärmeisolationseigenschaft plötzlich erschreckend nach. Beton ist ebenfalls ein schlechter Wärmeleiter, ändert aber leider in unerwünschtem Maße seine Elastizität, so daß man als Ummantelungen von Stahlskeletten besser Betonblöcke von nicht zu großen Abmessungen und von besonderen, feuerfesten Zusammenstellungen — wie etwa Schlacken- oder Bims-Beton wählt. Art und Dicke der Ummantelungen werden sich nicht zuletzt auch nach dem Gewicht des brennbaren Körper pro Quadratmeter der Räume richten, da es natürlich unnötige Verschwendung wäre, etwa eine Ummantelung von acht Stunden Widerstandskraft zu wählen, wenn man der Gefahrenklasse des betreffenden Baues in diesem höchsten Fall eine Stunde lang das Feuer alle brennbaren Stoffe vernichten kann. Neben grundlegenden Versuchen über das Verhalten der Stahlskelettmantelungen im Feuer der Umdewriters Laboratorien in Amerika sind neuerdings auch in Holland sehr großzügige Ver-

suche hierüber unternommen worden, bei denen ein ganzes Stahlhaus, das mit brennbaren Stoffen angefüllt war, in Brand gesetzt wurde. Ueber die sehr aufschlußreichen Resultate dieses wirklichen Brandversuchs entsprechenden Versuchs berichtet Ingenieur von Gendern an Hand von Lichtbildern eingehend. Die sonst üblichen Laboratoriumsversuche geben nämlich für gewöhnlich viel ungünstigere Resultate als die Wirklichkeit, da die Probestücke in den Versuchsbrandöfen von den Flammen völlig umhüllt werden, während mit den sehr starken Temperaturschwankungen eines wirklichen Brandes die Baumaterialien nicht so hoch und an vielen Stellen verschieden stark erhitzt werden. Aber sogar der erwähnte Wählchkeitsbrandversuch hat einen neuen Beweis für die Güte der Stahlmantelungsbauteile erbracht.

In einem letzten Vortrag formulierte Branddirektor Essnerberger, Hannover, ausführlich „Die Forderungen des Feuerwehringeniieurs an die Feuerficherheit der Baukonstruktionen“. Es gibt keinen wirklich völlig feuerfesten Baustoff. Daher ist schon bei der Auswahl der Baumaterialien auf eine mögliche Vereinerung aller Feuerficherheitsmomente zu achten, und die Vor- und Nachteile jedes Stoffes sind gegen die der anderen abzuwägen. Aber auch in konstruktiver Hinsicht selbst wird heute beim Bauen noch viel gesündigt. So ist z. B. bei Langbauten selbst die modernste Bauweise sehr am Platze, wenn nicht für genügend Unterteilungen gesorgt wird, die ein Weitergreifen des Feuers verhindern, für feuerfeste Verschlüsse usw. Ebenso sei es nicht nur vom Standpunkt des Feuerwehringeniieurs aus, sondern auch im Interesse der Erhaltung großer Sachwerte auf das Wärmte zu begründen, wenn die Bestrebungen zur Einführung von Massdecken zum Ziele führen würden, da ja nun einmal jede Decke in brandtechnischer Hinsicht die größte Gefahrenquelle darstellt. Redner unterzieht schließlich sowohl Baumethoden wie Baumaterialien einer scharfen Kritik vom Standpunkte des Feuerwehringeniieurs aus.

Wohl jeder Teilnehmer der fast vierstündigen Sitzung wird wertvolle Anregungen erhalten haben, die hauptsächlich in einer noch engeren Zusammenarbeit zwischen Bauwelt und Feuerwehrentechnik ihren Niederschlag finden werden.

Dr. Sj.

Aus der Feuerversicherung

Thüringische Landesbrandversicherungsanstalt. Das Jahr 1930 brachte in der Gebäudeabteilung bei einer Gesamtversicherungssumme von 6,5 Milliarden Mark eine Beitragseinnahme von 6,1 Millionen Mark = 0,93 Promille der Versicherungssumme, in der Fabrikabteilung bei einem Versicherungsbestand von 743,6 Millionen Mark eine Beitragseinnahme von 1,2 Millionen Mark = 1,58 Promille. Für 1029 Schadensfälle mußten in der Gebäudeabteilung 6,4 Millionen Mark = 0,99 Promille der Versicherungssumme und 105,4 Proz. der Beiträge, in der Fabrikabteilung für 99 Schadensfälle 0,5 Millionen Mark = 0,68 Promille der Versicherungssumme und 42,7 Proz. der Beiträge aufgewendet werden. An Verwaltungskosten haben aufgewendet: Die Gebäudeabteilung 942 838 Mk. = 15,5 Proz. der Beiträge, die Fabrikabteilung 338 626 Mk. = 28,8 Proz. der Beiträge; für Feuerlöschabgabe und Erhöhung der Feuerficherheit die Gebäudeabteilung 330 320 Mk. = 5,1 Proz. der Beiträge, die Fabrikabteilung 50 074 Mk. = 4,5 Proz. der Beiträge.

Ritterchaftliche Brandversicherungsgesellschaft, Rostock. Nach dem Geschäftsbericht für das Jahr 1930 betrug die Versicherungssumme im Jahresdurchschnitt 2,1 Milliarden Mark. An Beiträgen wurden 3,7 Millionen = 1,78 Mk. auf 1000 Mk. der Versicherungssumme vereinnahmt. Die Zahl der Schadenbrände ist von 1745 im Jahre 1929 auf 1350 im Jahre 1930 oder um 22,6 Proz. zurückgegangen. Die Brandschadensvergütung ist nur soweit ausgewiesen, als sie auf eigene Rechnung ging. Von dem der Anstalt verbleibenden Teil der Beitragseinnahme in Höhe von 1 653 336 Mk. wurden 1 103 582 Mk. = 66,7 Proz. für Schadensvergütung einschließlich Ermittlungskosten aufgewendet. Die Verwaltungskosten betrugten 436 230 Mk. = 11,8 Proz. der Beitragseinnahme. Für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für das Feuerlöschwesen, wurden 4274 Mk. = 0,1 Proz. der Beiträge und für Steuern und öffentliche Abgaben 18 155 Mk. = 0,5 Proz. der Beiträge aufgewendet. Der Ueberschuß von 174 962 Mk. wurde zu seinem größten Teil (170 601 Mk.) zur Abdeckung der Verluste aus dem Jahre 1929 verwendet. Der Vermögensbestand war am Ende des Berichtsjahres 2,4 Millionen Mark = 60 Proz. des Jahresbeitrages.

Feuerschutz in deutschen Städten

Berlin-Wilmersdorf feierte am 1. August d. J. den 25. Geburtstag der Berufsfeuerwehr. Am 1. August 1906 bezog die Berufsfeuerwehr Wilmersdorf, bestehend aus 1 Feldweibel, 2 Oberfeuerwehrmännern und 17 Feuerwehrmännern zum erstenmal die Wache. Wilmersdorf zählte damals rund 63 000 Einwohner. Die Ausrüstung der Wehr war mangelhaft und die Freiwillige Feuerwehr erwartete, daß sich die „Professionisten“ blamieren würden. Das war auch der Fall, als ein Löschangriff gegen ein vierstöckiges Haus durchgeführt werden sollte, die Leiter aber nur bis zum zweiten Stock reichte. Wagen und Gerätepark der Feuerwehr wurden daraufhin modernisiert und eine Feuermeldeanlage mit 43 Feuermeldern geschaffen. Die Anlage wurde von der Firma Siemens & Halske erstellt. Die einkaufende Feuermeldung alarmierte auch sofort die Wache und zeigte die Brandstelle auf einem Lichttableau an. Die rasche Entwicklung Wilmersdorfs brachte auch eine starke Vermehrung der Berufsfeuerwehr, die im Laufe der Jahre bis auf 90 Köpfe anwuchs. Im Dezember 1909 wurde die neue Feuerwache Gastener Straße bezogen. Heute ist die Besetzung dieser Wache 67 Mann stark.

Brandberichte

Heidenburg. Am 29. Juli, 23^{1/2} Uhr, wurde in der ersten Etage des Warenhauses Bukofzer ein Schadenfeuer bemerkt. Das Feuer ergriff auch Dachgeschoß, Dachstuhl, Erdgeschoß und die beiden angrenzenden Häuser sowie die Hofspeicher. Diese brannten in einer Frontlänge von 45 Meter in kurzer Zeit nieder. Die Tätigkeit der Feuerwehr wurde unterbrochen, weil an der Motorspritze das Zuleitungsrohr zum Benzintank platzte. An ein Reiten der Waren aus dem brennenden Gebäude war nicht zu denken. Das Kaufhaus ist bis auf die Fassade niedergebrannt. Ein Warenlager im angrenzenden Haus ist ebenfalls zum größten Teil vernichtet. Der Gesamtschaden wird auf ungefähr 1/2 Million Mark geschätzt.

Aus der Rechtsprechung

Rechtsgültigkeit der Einreichung in Besoldungsgruppen. Die Besoldungsvorschriften für die sächsischen Gemeindebeamten bieten im allgemeinen die Möglichkeit, daß die sächsischen Gemeindefeuerwehroffiziere aufstellen, wobei die Wünsche der Beamten berücksichtigt werden können, soweit es die finanzielle Lage der Gemeinden gestattet. Die von den Gemeinden vorgenommenen Einstufungen unterliegen aber in allen Fällen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Da diese sich an das mit dem Sächsischen Gemeindebeamtenbund vereinbarte Besoldungsperrgesetz halten, haben sich ganz besonders in den letzten Jahren außerordentliche Härten ergeben, ganz besonders in der Stadt Dresden. Das war auch Veranlassung dafür, daß in einem Spezialfalle eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts in bezug auf die Rechtsprechung der von den Gemeinden vorgenommenen Einstufungen herbeigeführt wurde. Die Besoldungsneuregelung in der Stadt Dresden vom Jahre 1928 sah nach der Ratsvorlage 69 herausgehobene Stellen im Verwaltungsdienste nach Gruppe 10 vor. Die Kreishauptmannschaft als Aufsichtsbehörde hat diese Einstufung beanstandet und das Landeschiedsgericht für Gemeindebesoldungsstreitigkeiten hat die Zahl der 69 herausgehobenen Stellen auf 46 herabgesetzt. Einer der von dieser Herabsetzung betroffenen Beamten legte nun Rekurs bei der Kreishauptmannschaft ein. Da dieser verworfen wurde, führte er Anfechtungsklage vor dem Oberverwaltungsgericht. Dieses hat unter dem 29. April 1931 entschieden, daß ein Beamter erst dann Rechtsansprüche aus der Zugehörigkeit seiner Stelle zu einer bestimmten Besoldungsgruppe geltend machen kann, wenn die Besoldungsordnung in der betreffenden Form von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Aus den Entscheidungsgründen ist folgendes von Wichtigkeit:

Nach dem Klageantrag will der Kläger die Entscheidung erreichen, daß er durch die Uebertragung einer Beförderungsstelle in Gruppe 10 der neuen Besoldungsordnung rechtmäßiger Inhaber dieser Beförderungsstelle geworden sei. Das Bedürfnis nach einer solchen Entscheidung ist angesichts der Eröffnung des Kates vom 25. April 1930 über die Zurückstellung nach Gruppe 11a und seines Schreibens vom 4. Juli 1930 an zu erkennen. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob die vom Kläger auch bereits vorzulegen mit Rekurs angefochtene Eröffnung vom 25. April 1930 selbst schon als Verwaltungsakt anzusehen ist oder ob sie nur die Rechtsauffassung des Kates über die durch die Entscheidung des Landeschiedsgerichts geschaffene Rechtslage zum Ausdruck bringen sollte. Jedenfalls ist dem Schreiben vom 4. Juli 1930, das auf die Eingaben des Klägers vom 17. und 26. April und 3. Juni 1930 erging, zu entnehmen, daß der Kat damit bindend für den Kläger feststellen wollte, daß die vorher verfügte Einstufung nach Gruppe 10 unwirksam und daß er nur Inhaber einer Stelle der Gruppe 11a sei.

Die Kreisfeuerwehrmannschaft hat die Streitfrage, ob der Kläger Inhaber einer Stelle der Gruppe 10 der geltenden Besoldungsordnung geworden sei, verneint, weil der Rat bei der Überleitung der zunächst nach Gruppe 11a übergeleiteten Stelle des Klägers in die Gruppe 10 mit der Genehmigung der neuen Besoldungsordnung gerechnet und auch die Auszahlung der Bezüge dieser Gruppe nur unter dem Vorbehalt dieser Genehmigung bewirkt habe. Nachdem die Genehmigung zu der hier in Betracht kommenden Regelung der Besoldungsordnung verweigert worden sei, sei die Zurückführung des Klägers geboten gewesen, der gleich allen anderen Beamten vor der Auszahlung der erhöhten Bezüge auf jenen Vorbehalt hingewiesen worden sei.

Zutreffend ist zunächst die diesen Ausführungen augenscheinlich zugrunde liegende Erwägung, daß ein Beamter Rechtsansprüche aus der Jugendzeit seiner Stelle zu einer bestimmten Gruppe der Besoldungsordnung nur dann geltend machen kann, wenn die Besoldungsordnung in der betreffenden Form von der Aufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Auch auf eine entsprechende Eröffnung der Anstellungsbehörde über die Höhe seiner Bezüge kann sich der Beamte regelmäßig nicht berufen, wenn sie in Widerspruch mit dem Inhalt der genehmigten Besoldungsordnung tritt. Grundsätzlich sind zwar für den Inhalt des Dienstverhältnisses eines Beamten, auch für seine Besoldung, die ihm darüber bei der Anstellung oder auch später, z. B. bei Beförderungen, von der zuständigen amtlichen Stelle gemachten Eröffnungen maßgebend. Dieser Grundsatz muß jedoch eine notwendige Einschränkung insofern erfahren, als zwingende gesetzliche Vorschriften, die nach gewissen Richtungen hin die Rechtsverhältnisse der Beamten regeln, solchen Eröffnungen vorzuziehen haben. Zu den Vorschriften dieser Art gehören nach dem öffentlichen Rechte Sachsen auch diejenigen über die Beamtenbesoldung, insbesondere auch über die Einreichung der Gemeindebeamten in bestimmte Besoldungsgruppen in einem besonders geordneten Verfahren.

Im Streitfall beanstandet der Kläger nicht, daß seine Stelle zunächst nach der Gruppe 11a der neuen Besoldungsordnung übergeleitet worden war. Die Klage enthält auch das Zugeständnis, daß für ihn wegen der Zahlung der Bezüge dieser Gruppe der Vorbehalt des Rundschreibens des Reichsanwalts vom 21. März 1928 gelte. Wenn er gleichwohl nach seinen Erklärungen in der mündlichen Verhandlung auch schon die Einklassierung nach der Gruppe 11a als endgültig angesetzt haben will, so legt er sich damit in unvereinbaren Widerspruch mit der Klagebegründung und der gegebenen Sach- und Rechtslage. Seine Jugendzeit zur Gruppe 10 will er ausschließlich nach dem ihm später eröffneten Beschlusse des Beamtenschaftsausschusses vom 28. Januar 1929 beurteilt wissen. Dadurch sei er, unabhängig von der damaligen allgemeinen Ueberleitung der Beamtenschaft, aus der Gruppe 11a in die Gruppe 10 befördert worden, und zwar ohne den Vorbehalt des Rundschreibens vom 21. März 1928, des dessen Fall nicht treffe. Diese Erwägungen sind in wehrlicher Hinsicht nicht zutreffend. Zunächst stand vor der Genehmigung der neuen Besoldungsvorschriften in diesem Punkte auch die Tatsache noch nicht fest, ob die Stelle des Klägers bei der allgemeinen Ueberleitung der Beamtenschaft in die Gruppe 11a eingereiht werden würde; der selbst der Besoldungsordnung der Kreisfeuerwehrmannschaft vom 11. Dezember 1929 lange vorausgegangene Beschuß des Beamtenschaftsausschusses läßt sich also nicht ohne weiteres als eine Beförderung aus der Gruppe 11a bezeichnen. Auch das Verhältnis des Beschlusses vom 28. Januar 1929 zum damaligen Besoldungsänderungsverfahren beurteilt der Kläger nicht richtig. Die Anstellungsbehörden sind zwar nicht hindert, auch während eines schwebenden Genehmigungsverfahrens für eine Besoldungsordnung Beamten Beförderungen zu übertragen. Auch hierbei hängt aber die Wirksamkeit und das Ergebnis eines solchen Beschlusses von dem schließlich genehmigten Inhalte der neuen Besoldungsordnung ab, insbesondere sofern die Beförderung durch Überleitung einer bestimmten einzelnen Stelle, die der Beamte inne hat, erreicht werden soll. Es kommt hierzu nur dann, wenn die Besoldungsordnung in der schließlich genehmigten Fassung für die Stelle wirklich die erwartete Höheerhöhung vorzieht. Das trifft aber im Streitfall nicht zu, da die Stelle des Klägers im Genehmigungsverfahren keine Aufnahme in die Besoldungsgruppe 10 gefunden hat, wie die Entscheidung des Landeschiedsgerichtes in ihrer genehmigten endgültigen Fassung ausweist. Diese Feststellung kann durch das Klagegericht nicht erschüttert werden. Im übrigen wäre bei der Einreichung seiner Stelle in Gruppe 10 ein besonderer Vorbehalt nicht nötig gewesen, weil dem Beschlusse und seiner Eröffnung nach dem zuvor Ausgeführten infolge der Verlesung der Genehmigung zur Einklassierung der Stelle nach Gruppe 10 ohnehin keine Rechtswirksamkeit zuzum. Die Klage war hiernach abzulehnen.

Ortsgruppen-Mitteilungen

Bremen. Der Senat hat in einer Notverordnung vom 5. September d. J. unter „Einzelplan Feuerwehr“ verfügt: „Der Dienst der Feuerwehr wird so geregelt, daß auf 36 Stunden Dienst 24 Stunden Freizeit folgen.“ Diese Maßnahme wurde angeordnet, ohne mit der Branddirektion oder der Beamtenschaft der Feuerwehr irgendwie besprochen zu sein. Sie kann weder als gerechtfertigt anerkannt werden, noch wird sie die erwartete Einsparung bringen. Es muß als feststehend angenommen werden, daß in Bremen eine Verlängerung der Wachdienstzeit auf die Gesundheit der Feuerwehrbeamten verheerend wirken müßte. Schon allein dadurch, daß die Erkrankungshäufigkeit in Bremen ebenso hoch wird, wie in Koblenz, würden statt der 158 Feuerwehrbeamten, die

im Durchschnitt der Jahre 1926/1929 jährlich erkrankt sind, jährlich 322 erkranken. Ein wesentlicher Teil des eingesparten Personals müßte also als Ersatz für die Erkrankten wieder im Feuerwehrdienst verwendet werden. Dazu kommt, daß eine Wachdienstverlängerung unweigerlich auch eine Erhöhung der Invaldität bei der Berufsfeuerwehr zur Folge haben müßte. Die Zahl derjenigen, die — für den Feuerwehrdienst verbraucht — aus der Feuerwehr ausscheiden müssen, würde wesentlich gesteigert. Auch die Frage ist zu prüfen, ob die Verlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrbeamten etwa deswegen notwendig ist, weil keine Möglichkeit besteht, ohne diese Maßnahme die Kosten des Feuerlöschwesens irgendwie zu verringern. Diese Möglichkeit ist zweifellos gegeben. Es ist nicht einzusehen, warum eine Feuerwache, auf die im Durchschnitt 51 1/2 Einwohner, 1472 Hektar Flächeninhalt und 4,8 Fahrzeuge entfallen, ebenso stark besetzt sein muß, wie eine Feuerwache auf die 125 000 Einwohner, 2932 Hektar Flächeninhalt und 7,7 Fahrzeuge entfallen. Auch wenn wir berücksichtigen, daß Bremen Hafenstadt ist und diesem Umstand bei Gestaltung des Feuerlöschwesens Rechnung getragen werden muß, so zeigt ein Vergleich mit Stettin, daß dort auf eine Feuerwache 90 000 Einwohner, 2724 Hektar Flächeninhalt entfallen. Und obwohl Stettin nur drei Feuerwachen hat, also die Unterstützung durch andere Wachen bei größeren Bränden nicht in dem Umfange möglich ist wie in Bremen, beträgt die Wachbesetzung nur 5 Köpfe mehr als in Bremen. Der Bremer Handelsverkehr hat — gemessen an der Tonnage — im Juni 1931 erfreulich zugenommen. Jedoch eine Verlängerung der Wachdienstzeit der Feuerwehrleute kann deswegen nicht als notwendig anerkannt werden. Der Senat der freien Hansestadt Bremen ist schließlich und letzten Endes der Bürgerpflicht verantwortlich. Eine Maßnahme, die dem Staat nicht die erwarteten Einsparungen bringen kann, Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Berufsfreude des Feuerwehrpersonals aber auf das Schwere gefährdet, kann nicht als geeignet zur Sicherung des Haushaltes anerkannt werden. Die Erbitterung unter den Feuerwehrbeamten ist deswegen besonders groß, weil die Feuerwehr die einzige Behörde des Bremer Staates ist, bei der eine Verlängerung der Arbeitszeit Platz greifen soll. Der bei der Bremer Berufsfeuerwehr bestehende 24stündige Wachdienst war im Jahre 1913 bei den deutschen Berufsfeuerwehren etwa in demselben Umfange eingeführt, wie der Achtstundentag im allgemeinen. Auch daran muß der Senat bei der endgültigen Entscheidung über diese Frage denken müssen, daß es einfach unerträglich ist, den Feuerwehrleuten die Arbeitszeit um 25 Proz. zu verlängern, während die Aktionäre der Feuerversicherung 25 Proz. Dividende einkommen können. Die Bremer Feuerkasse weist für das Jahr 1929 Brandschäden in Höhe von 29,4 auf 1000 Mk. Versicherungssumme auf. Bremen zählt also zu jenen Gebieten, in denen die Brandrisiko auf 1000 Mk. Versicherungssumme niedrig sind. Die in Bremen tätigen privaten Feuerversicherer wären also sehr wohl in der Lage, Beiträge zu den Kosten des Feuerlöschwesens zu leisten. Diejenigen, die an der Arbeit der Feuerwehr profitieren, auch wenn die Kosten des Feuerlöschwesens entsprechend heranzuziehen, wäre nur menschlich erträglich, sondern auch wirtschaftlich gerechtfertigt, als eine Verlängerung der Arbeitszeit der Feuerwehrleute der Ortsverwaltung hat nichts unerlaubt geflossen, um die bereits angeordnete Verlängerung der Wachdienstzeit wieder rückgängig zu machen. Mit der Beamtenschaft sind Vorschläge gemacht, die es auch in Bremen ermöglichen, das von der Finanzverwaltung erstrebte Ziel zu erreichen. Die Fraktion der SPD in Senat und Bürgerchaft hat bereits beschlossen, daß die geplante Verlängerung der Arbeitszeit der Feuerwehrbeamten ihre Zustimmung nicht finden wird. Wir erwarten zum mindesten, daß dieser Einspruch nicht durchgeführt wird.

Lübeck. Bei einer am 28. v. M. stattgefundenen Verhandlung mit dem Polizeisenator ist es uns gelungen, den Polizeisenator davon zu überzeugen, daß in der heutigen Zeit die Notwendigkeit einer Dienstverlängerung bei der Berufsfeuerwehr nicht gegeben ist. Auch konnte der Branddirektor davon überzeugt werden, daß die geforderte Einsparung nicht über den Weg einer Dienstverlängerung erfolgen muß, sondern auch dadurch erreicht werden kann, daß Ordonnanz, Motorradfahrer und Werkstätten etc. zum Wachdienst mit herangezogen werden, die handwerklichen Arbeiten außerhalb der Wache end in den eingemeindeten Gebieten eingeschränkt werden, bei größeren Bränden und Unfällen die dienstfreien Beamten in Anspruch genommen werden, der Tanklehrer durch einen im Wachdienst stehenden Feuerwehrmann ersetzt und anstatt der Dienstkleidung Schutzkleidung zur Verfügung geliefert wird. Der Abbau soll sich nur auf nicht mehr arbeitsfähige oder überalterte Beamte beziehen. Diese stehen zur Verfügung im Alarmdienst, so daß die Auswirkung auf die Servicefähigkeit der Wehr nicht so groß sein kann. Der Branddirektor wird an die Beamtenschaft entsprechend berichten. Die Frage der Wachdienstverlängerung wird jedoch für Lübeck kaum zur Erörterung stehen.

Verlagsanstalt „Courier“ GmbH des Gesamt-Verbandes, Berlin S 16, Mühlendamm 10.
 Verantwortlicher Redakteur: Hans Weismann, Berlin S 16, Mühlendamm 10.
 Fernruf: Jannuall Nr. 6191